



Allgemeine Geschäftsbedingungen – Vermietung Campingboxen

Easy Camping (Markus Keppert), nachfolgend kurz Vermieter genannt, vermietet Campingboxen, nachfolgend kurz CP genannt, an den im Vertrag genannten Mieter ausschließlich zu folgenden Bedingungen:

1. Die Kautions beträgt Euro 400,-- und ist ausschließlich in BAR vor der Übernahme der CP vom Mieter zu hinterlegen. Sollte die Kautions nicht beim Vermieter erlegt werden, ist der Vermieter nicht verpflichtet dem Mieter die CP herauszugeben. Die Miete ist aber trotzdem für den vereinbarten Zeitraum zu bezahlen. Die Kautions wird nur nach Feststellung der einwandfreien Rückgabe der CP (siehe 5.) rückerstattet.
2. Jede CP wird im gereinigten und Zustand übergeben und ist so an den Vermieter zurückzustellen. Widrigenfalls ist der Vermieter berechtigt eine Reinigungsgebühr von Euro 49,-- in Anrechnung zu bringen.
3. Die Leihgebühr für den gesamten vereinbarten Zeitraum ist im Voraus d.h. vor Übergabe der CP an den Mieter zu entrichten. Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung von 30% zu entrichten, der Restbetrag vor bzw. spätestens bei der Übergabe der CP. Vor Entrichtung der Leihgebühr findet eine Übergabe des Mietgegenstands nicht statt. Sollte sich wegen der Nichtentrichtung der Leihgebühr durch den Mieter die Übergabe verzögern, ist dennoch das Mietentgelt für den gesamten vereinbarten Mietzeitraum zu entrichten.
4. Eine fristgerechte Rückstellung (d.h. am letzten Tag der vereinbarten Mietdauer zwischen 9 und 11 Uhr) der CP ist unerlässlich; für eine Mietüberschreitung von bis zu drei Stunden ist der halbe Tagessatz, ab drei Stunden bis zu 6 Stunden der einfache Tagessatz zu bezahlen. Bei Mietüberschreitungen von mehr als 6 Stunden ist der doppelte Tagessatz pro Kalendertag (beginnend mit dem Tag der vereinbarten Rückgabe) zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten. Der Vermieter muss die CP nur zu den Öffnungszeiten seines Betriebes zurücknehmen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet die CP außerhalb der Öffnungszeiten (Mo – Fr. von 8.00 bis 17.00) zurückzunehmen. Ungeachtet dessen ist der Mieter zur Bezahlung des vereinbarten Entgelts bis zur tatsächlichen Rückgabe der CP verpflichtet.
5. Bei der Rückgabe wird ein Übernahmeprotokoll angefertigt. Die CP ist in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Dies bedeutet insbesondere, dass der Mietgegenstand – soweit erforderlich – innen und außen zu reinigen und in den Zustand bei Übergabe der CP zu versetzen ist. Der Mieter ist bis zur Abnahme durch den Vermieter voll für alle Schäden oder für fehlende Teile verantwortlich. Für durch den Mieter im Mietgegenstand zurückgelassene Gegenstände kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.
6. Der Mieter erkennt an, dass die CP Eigentum des Vermieters und ohne äußere Mängel ist, es sei denn solche wurden bei der Übergabe gemeinsam festgestellt und im Übergabeprotokoll schriftlich festgehalten. Der Mieter verpflichtet sich die CP schonend und sorgfältig zu behandeln, rücksichtsvoll zu fahren und nicht gegen die Verkehrs- oder andere Vorschriften zu verstoßen. Insbesondere hat er zu beachten:
Die ausgefolgte Bedienungsanleitung muss genauestens befolgt werden.
7. Reparaturen, die notwendig werden, um Betriebs- und Verkehrssicherheit des Mietgegenstands zu gewährleisten, dürfen vom Mieter nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturen dürfen jedenfalls ausschließlich in autorisierten



Vertragswerkstätten durchgeführt werden. Die Reparaturkosten trägt bei Einwilligung durch den Vermieter der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet.

8. Die CP darf nicht zu Zwecken verwendet werden, die der Zweckbestimmung einer CP nicht entsprechen, insbesondere nicht zu gesetzeswidrigen Zwecken insbesondere zu solchen die im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen, Zoll - oder Devisenvergehen, oder zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings o.ä., zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen. Jegliche Weitergabe an nicht im Vertrag genannte Personen ist unzulässig. Im Falle der Weitergabe haftet der Mieter für das Verschulden der Person, an die er weitergegeben hat, wie für sein eigenes Verschulden. Sollte der Mieter gegen eine oder mehrere dieser Vorschriften verstoßen, ist der Vermieter berechtigt den dreifachen Tagessatz für jeden Tag der Vermietung zu verrechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.

9. Der Unterzeichner des Mietvertrages haftet auch für Schäden, die während des Mietverhältnisses, von anderen Personen, denen er die CP anvertraut, oder für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Mieter eine unbefugte Benützung ermöglicht.

10. Ausfolge- und Rückstellungsort ist grundsätzlich das Firmengelände des Vermieters.

11. Bei einer Vertragsstornierung, welche 45 Tage vor Beginn des Mietvertrages liegt, verpflichtet sich der Mieter eine Stornogebühr von 30% zu bezahlen. Erfolgt die Stornierung weniger als 45 Tage vor Beginn, so muss die volle Leihgebühr bezahlt werden. Im Falle einer Weitervermietung durch den Vermieter wird der tatsächliche Ausfall an den Mieter verrechnet, jedoch eine Mindeststornogebühr von 30% erhoben.

12. Dem Vermieter können im Falle eines Mietgegenstandsausfall kurz vor dem Mietbeginn durch den Mieter keine Entschädigungszahlungen angelastet werden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters. Dem Vermieter steht das Recht zu im Falle des Ausfalles des vereinbarten Mietgegenstands, insbesondere bei verspäteter Rückgabe des vereinbarten Mietgegenstands durch den Vormieter oder weil die CP in einem nicht verwendbaren Zustand zurückgegeben wurde, dem Mieter eine andere CP, die nicht der ursprünglich vereinbarten Type entsprechen muss, zur Verfügung zu stellen. Desfalls hat der Mieter das diesem Mietgegenstand entsprechende Entgelt zu bezahlen. Verzögerungen der Übergabe der CP an den Mieter durch den Vermieter von bis zu drei Tagen berechtigen den Mieter nicht zum Vertragsrücktritt. Selbstverständlich muss der Mieter nur für die Zeit ab der Übergabe das Mietentgelt bezahlen, wenn ihn an der verspäteten Übergabe kein Verschulden trifft.

13. Jegliche Haftung des Vermieters wegen der Verletzung seiner vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt. Nur für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, haftet der Vermieter auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach auf den Ersatz der vertragstypisch vorhersehbaren Schäden begrenzt.



14. In den Fahrzeugen in denen der Mietgegenstand verwendet wird und eingebaut ist herrscht R A U C H V E R B O T!!! Bei Zuwiderhandeln entfällt die Kautions. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.

15. Das Mietverhältnis kommt nur zustande, wenn der Vermieter den gewünschten Termin schriftlich (per E-Mail, Fax, SMS oder auf ähnliche Art und Weise) bestätigt.

Stand November 2020